- 3) daß es gang angemessen ift; wenn ber Bund eine eingreifende und leitende Initiative nimmt, ohne aber damit ben Charafter bes Unternehmens und die Stellung der Kantone zu demselben und zu dem Bunde zu verrüfen;
- 4) daß es aber nothwenig ericheint, insbesondere bie Frage über ben Rorrektionsplan gleichzeitig mit ben übrigen Fragen zu erledigen;
- 5) daß indessen, wie der Bundesrath selbst erklärt, hinsichtlich der verschiedenen Korrettionspläne jest ein definitiver Entscheid noch nicht gesaßt werden kann, und eine Vervollständigung der Untersuchung stattzussinden hat, damit bei vorzunehmendem leztem Entscheide die technische und sinanzielle Seite jedes der drei Projekte so klar und vollständig als mögslich vorliege,

beschließt:

- 1) Der Bundesrath ist eingeladen, ohne Berzug diesenigen Bervollftändigungen der technischen und finanziellen Untersuchungen und Borarbeiten anzuordnen, welche zur endlichen Feststellung des Korrektionsplanes nöthig find.
 - 2) Es wird ihm hiefur ein Rredit von Fr. 50,000 bewilligt.
- 3) Der Bundesrath wird bis jur nachsten Dezemberfigung Bericht erftatten.

Bericht

ber

mationalräthlichen Kommission in Sachen des Standes Thurgau gegen den Stand St. Gallen, betreffend die strafrechtliche Verfolgung des Fürsprech Franz Grübler zu Wyl im Kanton St. Gallen.

(Bom 17. Juli 1857.)

Tit. !

Der faktische Sachverhalt in dieser Sache ist kurz folgender:

Unterm 27. März 1849 kontrahirten Mons Ifenring und Alops Eutenegger aus bem Kanton Thurgau, welche mit einander in einem gemeinsamen Geschäfte ftunden, bei Fürsprech Grübler zu Wyl, im Ranton St. Gallen, ein Anleihen von 100 Gulden. Ifenring quittirte den Grübler, übergab aber sofort zu einem speziellen Gebrauch das er-haltene Geld dem Lütenegger, welcher ihm unter gleichem Datum eine

Empfangsbescheinigung ausstellte. Auf Lichtmeß 1850 hätte biese Schulb wieder an Grübler zurückbezahlt werden sollen. Da Lütenegger, der die Rückzahlung machen sollte, dieses nicht konnte, so begaben sich beibe wieder zu Grübler, wo unterm 4. Hornung 1850 ein neuer Schuldschein für 100 Fl. zu Stande kam, der von Lütenegger unterzeichnet wurde. Nach der Behauptung des Letztern ist durch diesen neuen Schein der ältere mittelst Novation getilgt worden, während Grübler behauptet, er habe auch auf diesen leztern Schuldschein ein Baaranleihen von 100 Fl. gemacht.

Am 12. Hornung 1853 wurde die lettere Schulbschrift an Grübler bezahlt. Da aber die ältern Schulbscheine vom 27. März 1849 unvernichtet, der einte in den händen Grüblers, der andere in händen Isenstings zurückgeblieben waren, so entstund über deren rechtliche Gültigkeit ein Prozeß. Zuerst wurde Isenring für die am 27. März 1849 bei Grübler in Empfang genommenen 100 Fl. belangt, und dieser sucht dann hinwieder den Lütenegger an, welcher auch wirklich gerichtlich verfällt wurde, diese Summe abzutragen. Lütenegger stellte nun eine Strafflage gegen Grübler und Isenring auf Betrug, verübt im Romplott, wozu er sich um so mehr veranlaßt fand, da Grübler im Prozesse als Zeuge aufgetreten und nach seiner Meinung sich verdächtig benommen hat.

Gegen Grubler wurde ferner eingeklagt, daß er bei dem obgedachten Geldanleihen, so wie bei andern Anleihen an thurgauliche Burger Buchergins bezogen habe.

Die Boruntersuchung wurde gegen den Angeschuldigten eingeleitet, wobei sich Grübler auf erhaltene Citation mehrmals vor thurgauischem Berhöramte ftellte.

Unterm 14. hornung 1855 erließ die Anklagekammer des Kantone Thurgau den Befchluß: es seien Franz Grübler und Alons Isenring wegen Betrug, und ersterer noch überdieß wegen Bucher, in den Anklagezustand verset, und dem Geschwornengerichte überwiesen.

Das Bezirksamt Wyl wurde von dem Berhöramt Thurgau requirirt, dem Grübler den Ueberweisungsbeschluß sammt der daraufhin formulirten Anklageakte mitzutheilen und ihm zu eröffnen, es werde seine Auslieferung verlangt werden, fofern er nicht für freiwillige Stellung vor Schwurgericht Kaution leiste.

Grubler protestirte gegen die Kompeten, ber thurgauischen Gerichte.

Als das thurgauische Berhöramt von dieser Protestation seiner Negierung Kenntniß gab, abstrahirte diese von einem Auslieserungsbegehren, und beschloß, daß dem eingeleiteten Berfahren lediglich Fortgang zu lassen sei.

Grübler langte hierauf mit einem Schutgefuche bei ber Regierung von St. Gallen ein, und diese stellte an diejenige von Thurgau die Forderung, daß in Kraft bes Bundesgesetzes am 24. Juli 1852 über Ause-lieserung von Berbrechern und Angeschuldigten, wenn Grübler strafrechtlich versolgt werden wolle, die Auslieserung Grüblers verlangt werden muffe,

wo dann ber Regierung von St. Gallen die Wahl zustehe, die Auslieferung zu bewilligen, oder den Angeklagten den St. Gallischen Gerichten zu überweisen.

Die Regierung des Kantons Thurgau wollte auf Diese Forderung nicht eingehen.

Die zwischen ben beiden Regierungen gepflogene Korrespondenz führte zu feiner Ausgleichung ber Unfichten.

Mit Buschrift vom 14. Juli 1855 gelangte bie Regierung bes Kantons St. Gallen an ben Bundesrath, und machte bei bemselben bie obgebachte Forderung geltenb.

- Am 31. Oftober 1855 erkannte ber Bundesrath, und zwar gestützt auf bas bestehende Bundesgeset über Auslieferung von Berbrechern und Angeschuldigten:
 - 1) Die Regierung bes Kantons Thurgau habe, bevor ber gerichtlichen Berhandlung gegen Grübler burch die bortfeitigen Behörden weiterer Fortgang gegeben werbe, die Auslieferung bes Angeschultigten bei ber Regierung von St. Gallen nachzusuchen.
 - 2) Sofern die Regierung von St. Gallen die Verpflichtung übernimmt, den Straffall gegen Grübler felbst in gesetliche Behandlung zu ziehen, so stehe ihr zu, die Auslieferung zu verweigern, wornach dann sede weitere Verhandlung durch die thurgauischen Behörden zu unterbleiben batte.

Gegen biese Entscheidung hat nun die Regierung des Kantons Thurgau ben Refurs an die Bundesversammlung ergriffen.

Wir würden allzu weitläusig werden, wenn wir alle die Behauptungen und Gründe, welche von Seite St. (Kallens, Thurgaus und des Bundes-rathes im Verlaufe dieser Angelegenheit geltend gemacht wurden, anführen wollten, und müssen es daher unterlassen und uns darauf beschränken, den Sachverhalt, so wie wir ihn hier angeführt haben, zu beurtheilen.

Es handelt sich um die strafrechtliche Berfolgung von zwei verschies benen Bergehen, nämlich des Betrugs und des Wuchers. Es sind bei der bisherigen Behandlung des Geschäfts beide Vergehen auseinander gehalten worden, und es ist daher sachgemäß, daß wir den gleichen Gang befolgen.

A. Betreffend bas Bergehen bes Betruges.

hinsichtlich dieses Bergehens wird angenommen, es sei, wenn es wirklich existirt, auf dem Gebiete des Kantons Thurgau begangen worden. Nach den Akten ist es Thatsache, daß Franz Grübler beschuldigt wird, als Zeuge vor den Gerichten des Kantons Thurgau erschienen zu sein, und dort eine betrügerische Aussage gethan zu haben. Auch der Bundesrath

nimmt dieses an; denn nach der Motivirung seiner Entscheidung läge das Forum delicti commissi im Thurgau, das Forum domicilii hingegen im Kanton St. Gallen. Der Bundesrath gibt dann aber dem letztern Forum den Borzug, und dieses ist es, was die Negierung des Kantons Thurgau nicht will gelten lassen.

Es handelt fich um die Frage:

In wie weit ift ein Kanton jur Strafverfolgung gegen ein Indivibuum, welches in seinem Gebiete eine ftrafbare handlung verübt, in einem andern Kanton aber verburgert ober niedergelassen ist, berechtiget?

Der Bundesrath scheint in der Motivirung seiner Entscheidung juzugeben, daß in Kraft des allgemeinen gultigen Forum delicti commissi in der Regel der Kanton, in welchem die strasbare Sandlung verübt wurde, zur Strasverfolgung berechtigt sei, daß er also zu untersuchen, zu urtheilen und zu strasen habe.

Der Bundesrath stellt dann aber die Ansicht auf: Falls der Thäter sich nicht in der Gewalt des Kantons, wo das Bergehen verübt wurde, befinde, sondern in seinem Heimaths- oder Niederlassungskanton sich auschalte, und es sich um ein Bergehen handle, wegen dessen eine Auslieserung anbegehrt werden könne, so höre das Forum delicti commissi auf, wirksam zu sein, und es trete das Forum domicilii an dessen Stelle, falls der heimaths- oder Niederlassungskanton dasselbe beanspruche. Der Kanton, in welchem das Bergehen verübt wurde, dürfe in diesem Falle gar nicht mehr handeln, namentlich dürfe er kein Kontumazialversahren anordnen.

Diese Ansicht wird aus dem Bundesgesetze über Auslieferung der Berbrecher und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 abgeleitet. Es soll in diesem Gesetze nicht bloß ein Recht, sondern eine Berbindlichkeit liegen, die Auslieferung eines Berbrechers zu fordern, bevor gegen denselben etwas vorgekehrt werden durfe.

Die von dem Nationalrathe niedergeschte Kommission vermag es nicht, bieser Ansicht zu folgen.

Das Auslieferungsgesetz sagt einfach:

"Jeber Kanton ist dem andern gegenüber verpflichtet, die Berhaftung "und Auslieferung berjenigen Personen zu gewähren, welche wegen eines "der im Art. 2 bezeichneten Berbrechen (Vergehen) verurtheilt worden sind, "oder wegen eines folchen Berbrechens gerichtlich verfolgt werden. Die "Auslieserung von Personen, die in einem Kanton verbürgert oder nieder"gelassen sind, kann jedoch verweigert werden, wenn der Kanton sich ver"pflichtet, dieselben nach seinen Gesehen beurtheilen und bestrafen, oder "eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen."

In Diefer Gesetworfchrift konnen wir feine Pflicht, Die Auslieferung begehren zu muffen, erblicken.

Bir faffen bie Sache fo auf:

Wegen eines jeden Berbrechens und Bergehens kann die Auslicferung begehrt und gewährt werden, aber die Kantone find nicht hinsichtlich aller

Bergeben, fonbern nur hinfichtlich ber im Art. 2 bezeichneten, verpflichtet, Die Berhaftung ju gemähren. Derjenige Ranton aber, in welchem ber Auszuliefernde verburgert ober niedergelaffen ift, fann fich ber Pflicht ber Auslieferung entziehen, wenn er eine andere Pflicht übernimmt, nämlich

Die Pflicht, felbft ju ftrafen.

Gegenüber einem folden Ranton fann berfenige Ranton, mo bas-Bergehen verübt murbe, begehren, bag ber erstere Ranton ben Thater ausliefere ober bestrafe. Die Bahl fteht bei bem requirirten Ranton; zwei Pflichten find ihm alternativ vorgeschrieben, aber er tommt erft in ben Sall zu mablen, wenn ber Berechtigte bie Erfullung ber einen ober andern Pflicht fordert.

Ein Berechtigter ift niemals verpflichtet, fein Recht geltend zu machen,

fondern er fann auf basfelbe verzichten.

Man fann einwenden, es fonne Thurgau auf Die Auslieferung vergichten, aber bann muffe es auch auf Die Berfolgung bes Frang Grubler: vergichten.

Das aber gerabe fteht nirgends in bem Wesete.

Gegen einen Thater, welchen ber Richter bes Forum delicti commissinicht in feiner Bewalt hat, giebt co verschiedene Bortebren :

1. Er fann von Seite Des Rantons, wo ber Thater fich aufhalt, Die Festnehmung und Auslieferung besfelben begehren.

2. Er fann die Betretung bes Thaters abwarten.

3. Er fann bas Rontumagialverfahren einleiten.

Nach unserer Ansicht hat ber Richter bes Forum delicti commissi. Die Bahl unter Diefen Borfehren.

Bemäß bem bundesräthlichen Entscheibe hatte er feine Bahl, fonbern er mußte unbedingt ben erften Weg einschlagen, wenigstene gegenüber bem Ranton, in welchem ber Thater verburgert ober niedergelaffen ift.

Wir wollen von dem Rontumazialverfahren einstweilen abstrahiren, und fragen : Warum foll ber betreffende Ranton nicht den zweiten Beg einschlagen, nämlich bie Betretung bes Ungeschuldigten abwarten burfen?

Benn jugegeben wird - und es wird und muß biefes jugegeben werben - ber Ranton, in welchem ein Bergeben verübt wird, Durfe ben Thater ohne Rudficht, wo er heimathrechtig ober niedergelaffen ift, fofort festnehmen und ihn beurtheilen, so ist nicht abzusehen, warum er nicht auch später sollte festgenommen werden durfen. Gefet, es begeht ein St. Galler im Ranton Thurgau auf der Durchreise einen Diebstahl, fo wird boch niemand behaupten wollen, man burfe ihn nicht verhaften und ihm ben Prozest machen. Gefett nun aber, ber Diebstahl bes burch= reisenden St. Gallers wird erft nach seiner Entfernung entbedt; er kommt aber nach Tagen, Wochen ober Monaten wieder in ben Ranton Thurgau, warum foll man ihn nicht verhaften und ihm ben Prozef machen burfen ? Bas für ein rechtlicher Unterschied besteht, ob ein Thater am erften Tage der That oder fpater verhaftet wird?

Entweber niuß man den Grundsatz aufstellen, wenn ein verbürgerter ober niedergelassener Einwohner eines Rantons in einem andern Kantone ein Berbrechen oder Bergehen verübt, so tritt nicht das Forum delicti commissi, sondern das Forum domicilii ein; oder man muß das Forum delicti unbeschränkt gelten lassen, gemäß welch' letterm der Thäter, sei es früher, sei es später, festgenommen werden darf.

Davon aber bas Forum domicilii allgemein eintreten zu laffen, fann wohl feine Rede fein; es murbe biefes allen bisherigen Recht begriffen

widerftreiten.

Die Bundesverfassung selbst beschränft in ihrem Art. 50 bas Forum

domicilii auf perfonliche Schuldanfprachen.

Die bundesräthliche Entscheidung geht also jedenfalls zu weit, wenn sie grundsählich festsett, es durfe ein in einem Kanton Berburgerter oder Ricbergelassener, welcher in einem andern Kanton ein Vergehen verübt hat, im Betretungsfalle nicht angehalten, sondern es musse die Aus-

lieferung desfelben anbegehrt merden.

Was dann das Kontumazialversahren betrifft, so kann die Kommission auch hier nicht finden, daß dasselbe, gestütt auf das Bundesgeseit über die Auslieferung, als unstatthaft erklärt werden könne. Das Auslieferungsegeset ist, wie es bezeichnend den Namen trägt, ein Geseh über Auslieferung, lieferung, und kömmt nur zur Anwendung, wenn eine Auslieferung begehrt wird. Bestühnde dieses Geseh nicht, so könnte eine Auslieferung dennoch statt sinden; aber es stünde im Belieben des requirirten Kantons, ob er dieselbe gewähren wolle oder nicht, während nun das Geseh bei gewissen Bergehen ihm die Auslieferung oder die Bestrafung zur Pslicht macht.

St. Gallen fagt, ber Pflicht muffe ein entsprechendes Recht gegenüber stehen, und dieses Recht bestehe darin, daß es fordern könne; der Richter des Forum delicti commissi musse bei ihm ein Auslicferungsbegehren stellen. Allein dem ist nicht also. St. Gallen hat z. B. auch die Pflicht, jedem Schweizerburger die Niederlassung zu gewähren, aber dieser Pflicht steht nicht als entsprechendes Recht gegenüber, daß der Schweizerburger die Niederlassung begehren muß.

Das der Auslieferungspflicht gegenüberstehende Recht beruht vielmehr barin, bag ber betreffende Ranton feinerfeits in vorkommenden Fällen

ebenfalls die Auslieferung begehren fann.

Es wird hervorgehoben, daß Uebelstände eintreten künnten, wenn man das Kontumazialverfahren zulasse. Ein Kanton könnte die Bürger des andern Kantons ungerechter Weise verfolgen; das durch die Bundesverfassung garantirte Recht der Niederlassung könnte verkümmert werden u. s. w.

Solche Beforgnisse gehen von der Koraussetzung aus, es werden die Rantone ihre Justizgewalt mißbrauchen. Bon einer solchen Voraussetzung darf man aber nicht ausgehen. Könnten die Kantone nicht in gleicher Beise die niedergelassenen Bürger eines andern Kantons ungerecht be-

urthellen und ihnen bas Rieberlaffungerecht verfummern? Goll ihnen barum bie Jubifatur über Die Niebergelaffenen entzogen werden.

Dieses ist gewiß nicht ber Fall, sondern wenn der Bürger eines Kantons in einem andern Kanton ungerecht behandelt werden sollte, so kann von der Regierung des betreffenden Kantons bei der Bundesbehörde Beschwerde geführt werden.

Es wird zugegeben, daß statt des Forum delicti commissi das Forum domicilii nur bei den Bergehen eintreten solle, welche im Art. 2 des Auslieferungsgesetzes aufgezählt sind; die politischen Bergehen und Presvergehen, so wie andere, besinden sich nicht darunter. Also hinsichtlich dieser Bergehen will man die Strasverfolgung dem Richter des Forum Telicti commissi einräumen? Welche Insonsequenz bietet sich nicht in dieser Anschauungsweise dar?

Wenn bei Erlaß bes Bundesgesetzes über die Auslieferung die Abssicht gewesen ware, zu Gunften der in einem Kanton verbürgerten ober niedergelassenen Einwohner ein Forum domicilii für anderwärts verübte Bergeben zu gründen, so würde man das Gesetz auf alle möglichen Bersgeben ausgedehnt, und dasselbe nicht ängstlich auf gewisse Arten von Bersgeben beschränkt haben, damit man den eigenen oder niedergelassenen Bürger in allen Fällen und nicht bloß in einzelnen hatte beschirmen können.

Man legt ein großes Gewicht darauf, daß, wenn ein Kanton die Auslieserung verweigere, er dann selbst zu strafen im Falle sei. Allein das ift gar nichts Außerordentliches, sondern etwas ganz Gewöhnliches, wozu es nicht einmal eines Gesetzes bedarf. Wenn z. B. ein Destreicher in der Schweiz einen Mord begienge und dann sich flüchtete, so murde Destreich denselben nicht ausliefern; aber wurde es ihn deswegen ungestraft lassen? Gewiß nicht.

Es wird bann ferner hervorgehoben, wie man einem Ranton gumuthen wolle, ein anderwarte über einen Angehörigen ober Riebergetaffenen ergangenes Kontumagurtheil ju vollziehen. Bir bemerten bierüber, mas bie Bollziehung folder Urtheile betrifft, fo fonnen immer noch in gegebenen Källen Erörterungen barüber statt finden. Es wird von den Strafurtheilen gelten, mas von ben Civilurtheilen, hinfichtlich welcher ber Art. 49 ber Bundesverfaffung lautet : "Die rechtsfraftigen Civilurtheile, "welche in einem Ranton gefällt find, follen in ber gangen Schweis voll-"jogen werden fonnen." Gin Urtheil, um auf Bollziehung Anspruch machen ju tonnen, muß alfo immerhin rechtefraftig fein. Rechtsträftigfeit betrifft, fo bilbet bie Rompetenz einen mefentlichen Do-Sollte ber Bürger ober Niedergelaffene eines Kantons in gang infompetenter Beise bon ben Gerichten eines andern Rantons verurtheilt werben, fo läßt fich ber Kompetenzpunkt erörtern, und wenn die betreffenden Kantone fich nicht verständigen, so wird die Bundesbehörde entfcheiden.

Wir möchten sobann fragen, ob nicht auch Uebelftande eintreten Bunbeeblatt. Jahrg. 1X. Bb. II. 55

tönnen, wenn man der Unsicht St. Gallens hulbigt. Die Begriffsbestimmungen auch der gemeinsten Berbrechen sind verschieden; namentlich der Betrug hat weitere und engere Gränzen der Strafbarkeit. Wenn nun im Kanton St. Gallen diese Gränzen allfällig enger, im Ranton Thurgau weiter sind, so würde der St. Galler ein Privilegium genießen, handslungen im Kanton Thurgau ungestrast vorzunehmen, hinsichtlich welch' gleicher handlungen der Thurgauer bestraft wird.

Was von Seite St. Gallens über die Anwendung bes Kontumazialverfahrens im Allgemeinen und nach den Bestimmungen des thurgauischen Gesetzes insbesondere gesagt wird, ist von keinem Gewicht. Denn was das thurgauische Gesetz betrifft, so ist die Anwendung desselben Sache der thurgauischen Behörden, und nur wenn die Anwendung mit der Bundesversassung oder einem Bundesgesetze im Widerspruch stünde, könnte dieselbe angesochten werden. St. Gallen behauptet nun freilich, dieses sei der

Fall. Allein wir theilen tiefe Unficht nicht.

Bas dann die Anwendung des Kontumazialverfahrens im Allgemeinen betrifft, ob vorerst alle Mittel, um sich der Person eines Berbrechers habhaft zu machen, angewendet werden müssen ober nicht, so läßt sich eine Gesetzebung gar wohl denken, welche keinen Zwang zur Erscheinung vor Gericht annimmt, sondern bestimmt, daß wenn Einer auf eine Borladung nicht erscheint, er als ungehorsam i. e. in contumaciam verurtheilt werde, und der Zwang erst bei der Berurtheilung eintrete.

Wir fommen also hinsichtlich bes ersten Bergehens, welches dem Franz Grübler zur Last gelegt wird, nämlich hinsichtlich bes Betruges, zu dem Schlusse, daß die Regierung von Thurgau nicht gehalten sei, die Auslieferung zu begehren, und daß die Gerichte des Kantons Thurgau kompetent seien, die Betrugshandlung zu untersuchen und zu beurtheilen, vorausgesest, daß die Betrugshandlung im Kanton Thurgau statt hatte.

B. Betreffend bas Bergehen bes Wuchers.

Nach dem bisher Gesagten geht die Kommission, so weit es die Zuständigkeit des Forum delicti commissi betrifft, mit der Ansicht der Regierung des Kantons Thurgau einig. Sie geht dann aber nicht mehr mit ihr einig, wo sie selbst diesem Grundsaße untreu wird und behauptet, die thurgauischen Gerichte seien kompetent, Schweizerbürger, welche im Gebiete des Kantons Thurgau kein Berbrechen oder Bergehen begangen haben, zu beurtheilen und zu bestrasen. Wir sind nicht einverstanden damit, daß z. B. wenn ein Thurgauer Bürger im Kanton St. Gallen von einem St. Galler mißhandelt wird, die Gerichte des Kantons Thurgau den St. Galler strasen dürsen. Würde ein solches Strasurtheil ersfolgen, dann wäre unseres Erachtens der oben berührte Fall vorhanden; das Urtheil wäre nämlich wegen mangelnder Kompetenz nicht rechtskräftig und könnte von Seite St. Gallens mit Erfolg angesochten werden.

Mag Thurgau gegenüber bem Ausland seinen Grundsat, es sei ber thurgauische Strafrichter tompetent, sobald ein thurgauischer Burger ver-

lett worden, geltend machen und seben, wie ce bamit auskommt; aber im ichweizerischen Bundesftaate, gegenüber ben Rantonen, fonnen wir ibm benselben nicht einräumen. Wir glauben, es murbe baburch ber betreffenbe Artifel ber Bunbesverfaffung, gemäß welchem Niemand feinem orbentlichen Richter entzogen werden foll, wirklich verlett.

Db ber Bucher, welcher bem Franz Grübler zur Laft gelegt wirb, auf St. gallifdem ober thurgauischem Gebiete ftatt gefunden habe, barüber

find die Partheien nicht gang einig.

Wir laffen es babin gestellt und find ber Anficht, wenn bie betreffende Sandlung auf thurgauischem Gebiete ftatt gefunden hat, so find

Te thurgauischen Gerichte kompetent, wenn nicht - nicht.

Es ift fodann, mas ben Bucher betrifft, ju bemerten, bag biefes Bergebens in bem Auslieferungsgesetze feine Ermabnung geschieht, und alfo Die Argumente alle, welche bezüglich bes Bergebens bes Betrugs von Seite ft. Ballens geltend gemacht merben, in Beziehung auf ben Bucher feine Anwendung finden, vorausgesett, daß ein Bucher im Ranton Thurgau verübt murbe.

Der Bundesrath in seinem letten Berichte spricht fich aus, Die Bergeben bes Betruge und bes Buchere, welche bem Frang Grubler gur Laft gelegt werden, hangen gufammen, und begwegen fonne man feine Unterscheidung eintreten laffen. Wie aber, wenn die Regierung bes Rantone Thurgau bie Rlage auf Betrug ganglich fallen ließe und lediglich ben Bucher verfolgen wollte ?

Bir haben noch im Allgemeinen zu bemerken, bag ber Bunbeerath in feinem Entscheibe fich auch auf Art. 8 und 9 bes Auslieferungsgefetes beruft. Allein diese Artifel schreiben nur ben modus vor, welcher befolgt werden muß, wenn eine Auslieferung begehrt wird; aber fie ichreiben nicht vor, daß in irgend einem Falle die Auslieferung begehrt werben muffe.

Der Bunbedrath fpricht fobann in feinem letten Berichte aus , bag bas Bunbesgeset es nur mit flüchtigen Berbrechern zu thun habe. In feiner Entscheidung in bem Ronflitte gwischen Thurgau und St. Gallen fpricht er biefes nicht aus, fondern fie ift fo gehalten, bag baraus bie Rompeteng des heimathes oder Niederlaffungefantone unbedingt abgeleitet werden fann. Much in Diefer Beziehung geht die bundesräthliche Enticheidung jedenfalls zu weit.

In Umfassung alles Gesagten stellt die Rommission nachstehende Anträge.

Bern, den 17. Juli 1857.

Namens der Kommission : Rafimir Pfpffer, D. J. U., Berichterstatter.

Antrag der Majoritat der Rommission.

Die Bundesverfammlung ber foweizerischen Eidgenoffenschaft,

auf ben Refurs ber Regierung bes Kantons Thurgau gegen eine bunbesräthliche Entscheidung vom 31. Oftober 1855, gemäß welcher in einem Konflitte gedachter Regierung mit berjenigen bes Kantons St. Gallen in Anwendung bes Bundesgesetes, betreffend Auslieferung von Berbrechern ober Angeschuldigten, vom 24. Juli 1852, ausgesprochen murde:

- 1) Die Regierung bee Kantons Thurgau habe, bevor ber gegen einen gewissen Fürsprech Franz Grübler in Wyl eingeleiteten gericht- lichen Berhandlung durch die dortseitigen (thurgauschen) Behörden weiterer Fortgang gegeben werde, die Auslieferung bes Angeschul- digten bei ber Regierung von St. Gallen nachzusuchen.
- 2) Sofern die Regierung von St. Gallen die Verpflichtung übernimmt, ben Straffall gegen Grübler selbst in gesetliche Behandlung zu ziehen, so siehe ihr zu, die Auslieferung zu verweigern, wonach bann sede weitere Behandlung durch die thurgauischen Behörden zu unterbleiben hätte;

unb

nach Renntnisnahme von der Antwort der Regierung des Rantons St. Gallen auf obige Returdeingabe,

hat,

In Erwägung:

- 1) bag bas Bundesgeset über Auslieferung von Berbrechern ober Angeschnlbigten, vom 24. Juli 1852, feine Berpflichtung in fich ichließt, gemäß welcher ein Kanton gegenüber bem andern gehalten ift, eine Auslieferung zu verlangen;
- 1) daß jeder Kanton berechtigt ift, Die auf feinem Bebiete verübten Berbrechen und Bergeben zu untersuchen und zu beurtheilen ,

beschloffen:

- 1) Die Regierung des Kantons Thurgau sei nicht gehalten, die Auslieferung des Franz Grübler, Fürsprech, in Wyl, bei der Regierung des Kantons St. Gallen nachzusuchen;
- 2) seien die Gerichte des Kantons Thurgau kompetent, Bergeben, welche allfällig Franz Grubler auf dem Gebiete des Kanton's Thurgau verübte, zu untersuchen und zu beurtheilen.

Antrag der Minoritat der Kommission.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf den Refurs der Regierung des Kantons Thurgau gegen eine bundesräthliche Entscheidung vom 31. Oftober 1855, gemäß welcher in einem Konflitte gedachter Regierung mit dersenigen des Kantons St. Gallen in Anwendung des Bundesgesetzes, betreffend Auslieferung von Berbrechern ober Angeschuldigten, vom 24. Juli 1852, ausgesprochen wurde:

1) Die Regierung bes Kantons Thurgau hate, bevor ber gegen einen gewiffen Fürsprech Franz Grübler in Byl eingeleiteten gerichtlichen Berhandlung burch die dortseitigen (thurgauischen) Behörden weiterer Fortgang gegeben werde, die Auslieferung bes Angeschuldigten bei der Regierung von St. Gallen nachzusuchen.

2) Sofern die Regierung von St. Gallen die Verpflichtung übernimmt, den Straffall gegen Grübler selbst in gesetzliche Behandlung zu ziehen, so stehe ihr zu, die Auslieserung zu verweigern, wonach dann sebe weitere Behandlung durch die thurgauischen Behörden zu unterbleiben hätte;

unb

nach Renntnignahme von ber Untwort ber Regierung bes Rantons St. Gallen auf obige Refurdeingabe,

hat beschloffen:

1) Die Regierung bes Kantons Thurgau habe, bevor ber gerichtlichen Berhandlung gegen Grübler hinsichtlich ber Betrugsklage Folge gegeben werden barf, mit Bezug auf biefes Bergehen, die Auslieferung bes Angeschuldigten bei ber Regierung von St. Gallen nachzususuhaen.

2) Sofern die Regierung von St. Gallen die Verpflichtung übernimmt, die Betrugsklage gegen Grübler nach den Gesetzen des Kantons St. Gallen durch die St. Gallischen Gerichte beurtheilen zu lassen, so stehe ihr zu, die Auslieserung zu verweigern, wonach dann jede weitere Verhandlung durch die thurgauischen Behörden zu unterbleiben hatte.

3) Sei eine gerichtliche Berfolgung bes in Wyl festhaften und baselbst verburgerten Franz Grubler wegen angeblicher Wucherhandlungen, welche berfelbe im Kanton St. Gallen begangen haben soll, burch bie thurqaulichen Gerichte unstatthaft *).

*) Borftehenber Antrag wurde von beiben Rathen jum Befchluffe erhoben (fiche eibg. Gefezfammlung, Band V, Geite 571).

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht der nationalräthlichen Kommission in Sachen des Standes Thurgau gegen den Stand St. Gallen, betreffend die strafrechtliche Verfolgung des Fürsprech Franz Grübler zu Wyl im Kanton St. Gallen. (Vom 17. Juli 1857.)

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1857

Année Anno

Band 2

Volume Volume

Heft 61

Cahier Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 21.11.1857

Date Data

Seite 461-471

Page Pagina

Ref. No 10 002 358

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert. Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses. Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.